

# RS Vwgh 1999/6/1 94/08/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/15 90/10/0214 2

## Stammrechtssatz

Damit eine Berufung die für einen begründeten Berufungsantrag wesentlichen Elemente enthält, ist es nicht erforderlich, daß die einzelnen Bestandteile als solche bezeichnet und entsprechend getrennt sind. Insbesondere besteht kein Erfordernis eines formellen Antrages

(Hinweis E 15.9.1987, 87/04/0020).

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994080018.X03

## Im RIS seit

07.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)